



Ratskanzlei

Sekretariat
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
Telefax +41 71 788 93 39
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 2. Februar 2018

Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Personelles

Ausschreibung Kommunikationsstelle und NRP-Projektmitarbeit

Für die Leitung der Kommunikationsstelle steht heute ein Pensum von 50% zur Verfügung. Aufgrund der kürzlich erfolgten Kündigung der Stellenleiterin hat die Standeskommission die Aufgabenausrichtung überprüft. Sie hat beschlossen, dass sich die Kommunikationsstelle neben den bisherigen Aufgaben künftig verstärkt den Themen E-Government und Datenmanagement annehmen sollte und hat daher eine geringfügige Pensenaufstockung vorgenommen. Die Stelle wurde mit einem Pensum von 60% bis 80% zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Die bisher ebenfalls durch die Leiterin der Kommunikationsstelle versehene Projektmitarbeit im Amt für Wirtschaft wurde separat ausgeschrieben. Die Stelle, bei der es um die Mitwirkung bei Projekten für einheimische Betriebe und die Erfüllung von diversen Aufgaben im Gebiet der Neuen Regionalpolitik (NRP) des Bundes geht, ist wie bisher mit einem Pensum von 50% dotiert.

Michael Lanker übernimmt Leitung des Strassenverkehrsamts

Der im Frühsommer 2017 als künftiger Nachfolger von Richard Wyss in der Leitung des Strassenverkehrsamts gewählte Michael Lanker hat mittlerweile die erforderlichen Zusatzausbildungen für die Übernahme der Amtsleitung erfolgreich abgeschlossen. Die Standeskommission hat Michael Lanker daher auf den 1. März 2018 offiziell zum Leiter des Strassenverkehrsamts befördert. Im Rahmen des geplanten Übergangsprozesses wird Richard Wyss dem neuen Leiter noch bis zu seiner Pensionierung im Herbst 2018 unterstützend zur Seite stehen.

Referenztarife ab 1. Januar 2018 für stationäre Spitalleistungen

Der Kanton Appenzell I.Rh. gewährleistet die stationäre Gesundheitsversorgung für seine Bevölkerung und erlässt hierfür eine Spitalliste. Für Behandlungen in Spitälern dieser Spitalliste werden die versicherten Leistungen unter Anrechnung des Selbstbehalts der Versicherten durch die Krankenversicherung und den Wohnsitzkanton abgedeckt. Bei einer freiwilligen stationären Behandlung in einem Spital, das auf der Spitalliste eines anderen Kantons, nicht aber auf der Spitalliste des Wohnsitzkantons steht, erfolgt die Vergütung höchstens nach dem sogenannten Referenztarif. Dieser wird auf der Grundlage der Kosten einer entsprechenden Behandlung in einem Listenspital des Wohnsitzkantons festgesetzt. Liegt der Referenztarif tiefer

als der Tarif des behandelnden Spitals, muss die behandelte Person die Tariffdifferenz selbst tragen, sofern sie dafür keine entsprechende private Zusatzversicherung hat.

Die Ständekommission hat in Weiterführung ihrer Festlegungspraxis beschlossen, die tiefsten von den Leistungserbringern im Kanton mit einem Krankenversicherer für eine bestimmte Behandlung vereinbarten Tarife als Referenztarife festzulegen. Nach diesem Kriterium hat die Ständekommission die Referenztarife für das Jahr 2018 für die Bereiche Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation festgelegt. Sie gelten ab dem 1. Januar 2018 und sind auf der Webseite des Kantons unter www.ai.ch/spitalplanung veröffentlicht.

Abklärungen zum Windenergiestandort Honegg

Der Grosse Rat hat an der Märzsession 2015 für den Kanton Appenzell I.Rh. vier potentielle Standorte für Windenergieanlagen im Richtplan festgelegt. Die Festlegung erfolgte erst provisorisch. Für den Standort Honegg wurde in der Folge von der Appenzeller Wind AG eine Machbarkeitsstudie erstellt. Die Ständekommission hat von dieser Studie Ende 2017 Kenntnis genommen. Sie hat festgestellt, dass aufgrund bestehender Zielkonflikte noch weitere Abklärungen nötig sind. Nach Abschluss dieser Arbeiten wird zu entscheiden sein, ob der Standort Honegg künftig im Richtplan nicht nur als provisorischer, sondern als definitiver Standort für Windenergieanlagen festgelegt werden soll. Dieser Prozess würde mit einem öffentlichen Einwendungsverfahren eröffnet und mit einem allfälligen Entscheid des Grossen Rates und der Genehmigung durch den Bundesrat abgeschlossen. Ein Wechsel zu einer definitiven Festlegung ist Voraussetzung dafür, dass konkrete Bauprojekte überhaupt bearbeitet werden können. Der Entscheid, ob im Richtplan tatsächlich ein Wechsel zu einer definitiven Festlegung eingeleitet werden soll, ist im Frühsommer 2018 zu erwarten.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail info@rk.ai.ch